



# Bescheid

## I. Spruch

1. Gemäß § 38b Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 61/2018 wird festgestellt, dass der Österreichische Rundfunk (ORF) dadurch, dass er am 21.01.2017 im Fernsehprogramm ORF eins um ca. 13:25:26 Uhr durch die Ausstrahlung eines Werbespots zugunsten der Tageszeitung „Österreich“ einschließlich des Hinweises „Jetzt mit Sportzeitung“ die Bestimmung gemäß § 14 Abs. 8 Satz 1 ORF-G verletzt hat, wonach Fernsehwerbung für periodische Druckwerke auf den Titel (Namen des Druckwerks) und die Blattlinie, nicht aber auf deren Inhalte hinweisen darf, einen wirtschaftlichen Vorteil in Höhe von insgesamt **EUR 400,-** erlangt hat. Dieser wird gemäß § 38b Abs. 1 letzter Satz ORF-G für **abgeschöpft** erklärt.
2. Der ORF hat den Abschöpfungsbetrag gemäß Spruchpunkt 1. binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 3.500/19-072, zu überweisen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 10.07.2017, KOA 3.500/17-022, hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unter anderem festgestellt, dass der ORF am 21.01.2017 um ca. 13:25:26 Uhr durch die Ausstrahlung eines Werbespots zugunsten der Tageszeitung „Österreich“ einschließlich des Hinweises „Jetzt mit Sportzeitung“ gegen § 14 Abs. 8 Satz 1 ORF-G verstoßen hat, wonach Fernsehwerbung für periodische Druckwerke auf den Titel (Namen des Druckwerks) und die Blattlinie, nicht aber auf deren Inhalte hinweisen darf.

Mit Beschluss vom 13.03.2019, W249 2168651-1/5E, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) das Verfahren über die gegen den Bescheid der KommAustria erhobene Beschwerde des ORF eingestellt, da dieser seine Beschwerde zurückgezogen hat. Somit ist die Entscheidung der KommAustria rechtskräftig geworden.

Mit Schreiben vom 01.07.2019 leitete die KommAustria ein Verfahren gemäß § 38b ORF-G zur Abschöpfung der aus der gegen § 14 Abs. 8 Satz 1 ORF-G verstoßenden rechtswidrigen Handlung erlangten Bereicherung ein und forderte den ORF gemäß § 38b Abs. 2 ORF-G zur Feststellung des abzuschöpfenden wirtschaftlichen Vorteils auf, binnen zwei Wochen jenen Vertrag mit der

Tageszeitung „Österreich“ vorzulegen, in dem auch der verfahrensgegenständliche Werbespot vereinbart worden war.

Mit Schreiben vom 19.07.2019 äußerte sich der ORF zur Einleitung des Abschöpfungsverfahrens dahingehend, dass der verfahrensgegenständliche Spot für die Tageszeitung „Österreich“, einschließlich des Hinweises „Jetzt mit Sportzeitung“ vom 21.01.2017 Bestandteil einer Rahmen- bzw. Gegengeschäftsvereinbarung gewesen sei, der zufolge über das Gesamtjahr gerechnet nicht näher bestimmte Werbung im selben Umfang bzw. Wert im ORF und in Printtiteln getauscht worden sei. In der Praxis entscheide der ORF über die Verteilung seines Werbebudgets im Bereich der verschiedenen Printmedien nach Parametern, deren Diskriminierungsfreiheit die Prüfungskommission im Prüfbericht vom 26.11.2014 zur Gebarungsprüfung (Verrechnungen bei Bartergeschäften) festgehalten habe. Aus dem Prüfbericht gehe auch hervor, dass mit wesentlichen Printverlagen – wie auch im gegenständlichen Fall – keine schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen für Gegengeschäfte getroffen würden. Einerseits sei diese Vorgehensweise branchenüblich, andererseits seien manche Printmedien gar nicht zum Abschluss schriftlicher Verträge bereit. Zudem werde diese Obergrenze auch nicht als verbindliche Buchung verstanden, sondern stelle vielmehr eine Rahmenbedingung für folgende Gegengeschäfte bzw. Buchungen dar. Die jeweilige Obergrenze werde im Gesamtjahr tatsächlich nicht immer erreicht. Im gegenständlichen Fall habe der Spot vom 21.01.2017 einen Preis (vor Abzug von Rabatten) von EUR 2.000,- gehabt. Auf die Werbeleistung sei ein branchenüblicher Kollegenrabatt in Höhe von 80% gewährt worden, sodass der Spot mit einem Entgelt von EUR 400,- zu Buche geschlagen und in diesem Umfang mit Anzeigen der Zeitung Österreich getauscht worden sei.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

### **2.1. Festgestellte Verletzungen von Werbebestimmungen**

Mit Bescheid vom 10.07.2017, KOA 3.500/17-022, hat die KommAustria unter anderem festgestellt, dass der ORF am 21.01.2017 um ca. 13:25:26 Uhr bis ca. 13:25:31 Uhr (fünf Sekunden) durch die Ausstrahlung eines Werbespots zugunsten der Tageszeitung „Österreich“ einschließlich des Hinweises „Jetzt mit Sportzeitung“ gegen § 14 Abs. 8 Satz 1 ORF-G verstoßen hat, wonach Fernsehwerbung für periodische Druckwerke auf den Titel (Namen des Druckwerks) und die Blattlinie, nicht aber auf deren Inhalte hinweisen darf.

Mit Beschluss vom 13.03.2019, W249 2168651-1/5E, hat das BVwG das Verfahren über die gegen den Bescheid der KommAustria erhobene Beschwerde des ORF eingestellt, da dieser seine Beschwerde zurückgezogen hat. Somit ist der Bescheid der KommAustria in Rechtskraft erwachsen.

### **2.2. Zur Höhe des wirtschaftlichen Vorteils**

Am 21.01.2017 wurde im Fernsehprogramm ORF eins im Rahmen eines Werbeblocks um ca. 13:25:26 Uhr ein Werbespot für die Tageszeitung „Österreich“ ausgestrahlt, der vor allem aufgrund der Aussage „Jetzt mit Sportzeitung“ sowie der bildlichen (symbolhaften) Darstellung derselben den Inhalt dieses periodischen Druckwerks, also einen konkreten Bestandteil der betroffenen Ausgabe, beworben hat. Hierdurch hat der ORF die Bestimmung gemäß § 14 Abs. 8 Satz 1 ORF-G verletzt,

wonach Fernsehwerbung für periodische Druckwerke auf den Titel (Namen des Druckwerks) und die Blattlinie, nicht aber auf deren Inhalte hinweisen darf.

Der verfahrensgegenständliche Werbespot für die Tageszeitung „Österreich“, einschließlich des Hinweises „Jetzt mit Sportzeitung“ vom 21.01.2017 war Teil einer Gegengeschäftsvereinbarung zwischen dem ORF und der Zeitung „Österreich“, die einen Tausch von Werbung im selben Umfang bzw. Wert zwischen dem ORF und der Zeitung „Österreich“ vorsah. Der Wert des gegenständlichen Werbespots vom 21.01.2017 entsprach (vor Abzug von Rabatten) einem Entgelt in Höhe von EUR 2.000,-. Darüber hinaus wurde ein Rabatt von 80% gewährt, woraus sich ein Wert von EUR 400,- ergibt, der dem ORF als wirtschaftlicher Vorteil verblieben ist. Über die konkrete Rahmenvereinbarung zwischen dem ORF und der Zeitung „Österreich“ existiert kein schriftlicher Vertrag.

Es ist branchenüblich, dass Gegengeschäftsvereinbarungen dieser Art (sog. Bartergeschäfte) mit Zeitungsverlagen nicht immer schriftlich festgehalten werden. Gegengeschäftsvereinbarungen bilden meist einen Rahmen, dessen Obergrenze nicht immer erreicht wird. Branchenüblich ist ferner die Gewährung eines „Kollegenrabatts“ in Höhe von 80% der Werbeleistung.

Das Tarifwerk 2017 des ORF für Werbespots in den Fernsehprogrammen ORF eins und ORF 2 weist für den Frühnachmittag zwischen 13:00 Uhr und 14:30 Uhr im Jänner ein Entgelt in Höhe von EUR 100,- pro Sekunde aus. Für einen fünf Sekunden dauernden Werbespot ergibt sich daraus ein Entgelt in Höhe von EUR 500,-. Unter Anwendung des üblicherweise gewährten Durchschnittsrabatts von 18,5% resultiert daraus ein Wert von EUR 407,50,- ( $500 - 92,5 [500 * 18,5 / 100] = 407,5$ ). Es kann daher festgehalten werden, dass der vom ORF genannte Betrag Deckung in den laut Tarifliste für in den Fernsehprogrammen zur gleichen Zeit, im gleichen Monat ausgestrahlten Werbespots verrechneten Entgelten findet.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen hinsichtlich des im Rahmen des Fernsehprogramms ORF eins am 21.01.2017 um ca. 13:25:26 Uhr bis ca. 13:25:31 Uhr (fünf Sekunden) ausgestrahlten Werbespots für die Tageszeitung „Österreich“ und der dadurch verwirklichten Verletzung der Bestimmung gemäß § 14 Abs. 8 Satz 1 ORF-G beruhen auf dem rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 10.07.2017, KOA 3.500/17-022.

Die Feststellungen zur Höhe des erlangten wirtschaftlichen Vorteils beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen des ORF in dessen Stellungnahme vom 19.07.2019, wonach es branchenüblich sei, dass Werbeleistungen in gewissem Umfang zwischen dem ORF und Printmedien getauscht werden und über diese Gegengeschäftsvereinbarungen (Bartergeschäfte) in der Regel keine schriftlichen Verträge aufgesetzt werden. Der ORF hat hierzu erläutert, dass es sich dabei um Rahmenvereinbarungen für ein Jahr handle, in denen eine Obergrenze für den Tausch von Werbung im ORF und im Printmedium festgelegt werde. Die Aussage, dass derartige Bartergeschäfte mit Printmedien üblicherweise nicht verschriftlicht werden, findet Deckung im Prüfbericht der Prüfungskommission vom 26.11.2014 über die Gebarung des ORF im Jahr 2013 (Prüffeld IV), auf den auch der ORF in seiner Stellungnahme verweist. Ebenso decken sich die Ausführungen des ORF, wonach bei Printmedien ein Kollegenrabatt von 80% gewährt werde, mit den Ergebnissen des erwähnten Prüfberichts der Prüfungskommission.

Die Feststellung, wonach für den gegenständlichen Werbespot ein Wert in Höhe von EUR 2.000,- (vor Abzug von Rabatten) angesetzt wurde und hierauf ein branchenüblicher Kollegenrabatt von 80% gewährt wurde, woraus ein Entgelt von EUR 400,- resultiert, steht in Einklang mit den sonst vom ORF zur Anwendung gebrachten Tarifen des Jahres 2017 für Werbespots im Fernsehprogramm ORF eins:

Für einen Werbespot zwischen 13:00 Uhr und 14:30 Uhr im Jänner 2017 hat der ORF laut Tarifliste 2017 für die Fernsehprogramme ORF eins und ORF 2 ein Entgelt in Höhe von EUR 100,- pro Sekunde angesetzt. Für einen fünf Sekunden dauernden Werbespot wäre somit ein Entgelt in Höhe von EUR 500,- veranschlagt worden. Unter Anwendung eines üblicherweise gewährten Durchschnittsrabatts von 18,5% resultiert daraus ein Wert von EUR 407,50,-. Die Höhe des angesetzten Durchschnittsrabatts beruht wiederum auf bereits früher rechtskräftig abgeschlossenen Abschöpfungsverfahren bzw. diesen zugrundeliegenden Berechnungen sowie auf vom ORF übermittelten Daten. Abgesehen von geringfügigen Rundungsbeträgen findet somit das vom ORF in seiner Stellungnahme genannte Entgelt von EUR 400,- im Tarifwerk 2017 Deckung und konnte hinsichtlich der Höhe des Betrags nachvollzogen werden.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Rechtliche Grundlage**

§ 38b ORF-G lautet:

#### ***„Abschöpfung der Bereicherung***

**§ 38b.** (1) *Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass der Österreichische Rundfunk durch eine gegen die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 verstoßende rechtswidrige Handlung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat oder die Einnahmengrenze nach § 18 Abs. 1 überschritten wurde, kann sie einen Betrag in der Höhe des erlangten wirtschaftlichen Vorteils festsetzen und für abgeschöpft erklären.*

(2) *Der Österreichische Rundfunk hat der Regulierungsbehörde auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, ihr alle Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in alle Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um den Abschöpfungsbetrag feststellen zu können. Soweit die Regulierungsbehörde den Abschöpfungsbetrag aus Informationen, Auskünften, Aufzeichnungen oder Büchern nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie ihn zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.*

(3) *Der abgeschöpfte Betrag fließt dem Bund zu.“*

Die Bestimmung wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 eingeführt. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (611 BlgNR 24. GP, 56) heißt es zu der Bestimmung:

„Zu § 38b:

*Mit den Bestimmungen des § 38b wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass der ORF aus Rechtsverletzungen keinen wirtschaftlichen Vorteil lukrieren darf. Die Bestimmung orientiert sich inhaltlich an § 111 TKG 2003. Es handelt sich um keine Strafe.“*

Eine Abschöpfung gemäß § 38b ORFG hat drei kumulative Voraussetzungen:

Als erste Voraussetzung wird das Vorliegen einer gegen die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-G verstoßenden rechtswidrigen Handlung oder das Überschreiten der Einnahmengrenze nach § 18 Abs. 1 Satz 3 ORF-G durch den ORF bestimmt.

Im Hinblick auf das Vorliegen einer rechtswidrigen Handlung des ORF kann sich die Regulierungsbehörde etwa auf die Ergebnisse eines Rechtsaufsichtsverfahrens nach §§ 35 ff ORF-G stützen, wobei dieser Konnex schon dem Wortlaut nach nicht zwingend vorausgesetzt wird (arg.: „*Stellt die Regulierungsbehörde fest ...*“ anstelle von „*Hat die Regulierungsbehörde in einem Verfahren gemäß § 37 festgestellt...*“).

Als zweite Voraussetzung gilt, dass der ORF durch den Verstoß einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt haben muss. Somit ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit ein vermögenswerter Vorteil auf Seiten des ORF eingetreten ist. Dies ist bei Verstößen gegen quantitative und qualitative Beschränkungen, etwa dem Überschreiten von Werbezeiten, dem Anbieten von Produktplatzierung in ausgeschlossenen Sendungen, der verbotenen Absatzförderung in gesponserten Sendungen oÄ unzweifelhaft zu bejahen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, S. 374).

Drittens ist die Abschöpfung mit der Höhe des wirtschaftlichen Vorteils begrenzt. Dies bedeutet, dass die Regulierungsbehörde anhand des dargestellten objektiven Maßstabs zu ermitteln hat, wie hoch der im Vergleich zum gesetzeskonformen Verhalten durch den Verstoß bewirkte Vorteil auf Seiten des ORF ist. Der Gesetzeswortlaut bietet dabei keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Frage nach hypothetischen rechtskonformen Handlungsweisen zu stellen wäre. Maßgeblich ist vielmehr, ob die konkret anhand ihrer wesentlichen Tatbestandselemente beschriebene rechtswidrige Handlung einen wirtschaftlichen Vorteil bewirkt hat. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst jede in der Sphäre des ORF eingetretene „Bereicherung“ (vgl. zu letzterem VwGH 22.11.2017, Ro 2017/03/0011, m.w.V.; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, S. 374).

## **4.2. Feststellung von Rechtsverletzungen**

Im Sinne der bisherigen Ausführungen ist zunächst die Frage zu beantworten, ob im Sinne des § 38b Abs. 1 ORF-G eine gegen die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-G verstoßende rechtswidrige Handlung vorliegt.

§ 14 ORF-G lautet auszugsweise:

### ***„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten***

**§ 14.** (1) *Werbung muss leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie ist durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen. [...]*

*(8) Fernsehwerbung für periodische Druckwerke darf auf den Titel (Namen des Druckwerks) und die Blattlinie, nicht aber auf deren Inhalte hinweisen. Die dafür eingeräumte Sendezeit darf nicht mehr als zwei Minuten der gesamten wöchentlichen Werbezeit betragen. Die Vergabe dieser Sendezeiten und der Tarife hat gegenüber allen Medieninhabern dieser Druckwerke zu gleichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu erfolgen. Näheres regelt das Tarifwerk der kommerziellen Kommunikation (§ 23 Abs. 2 Z 8).“*

Die KommAustria hat aufgrund der am 21.01.2017 durchgeführten Werbebeobachtung des Fernsehprogramms ORF eins mit Bescheid 10.07.2017, KOA 3.500/17-022, festgestellt, dass der ORF am 21.01.2017 um ca. 13:25:26 Uhr durch die Ausstrahlung eines Werbespots zugunsten der Tageszeitung „Österreich“ einschließlich des Hinweises „Jetzt mit Sportzeitung“ gegen § 14 Abs. 8 Satz 1 ORF-G verstoßen hat, wonach Fernsehwerbung für periodische Druckwerke auf den Titel (Namen des Druckwerks) und die Blattlinie, nicht aber auf deren Inhalte hinweisen darf.

Mit Beschluss vom 13.03.2019, W249 2168651-1/5E, hat das BVwG das Verfahren über die gegen den Bescheid der KommAustria erhobene Beschwerde des ORF eingestellt, da dieser seine Beschwerde zurückgezogen hat. Somit ist die Entscheidung der KommAustria rechtskräftig geworden.

### **4.3. Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils**

Die zweite Voraussetzung für eine Abschöpfung bedingt, dass der ORF durch den festgestellten Verstoß einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt haben muss.

Vor dem Hintergrund des bisher Gesagten hat die KommAustria keinen Zweifel daran, dass im Falle einer unzulässigen Ausstrahlung eines gegen das Inhaltsverbot verstoßenden Werbespots für die Zeitung „Österreich“ in der Sphäre des ORF ein wirtschaftlicher Vorteil eingetreten ist. Somit ist durch die festgestellte Verletzung der Bestimmung gemäß § 14 Abs. 8 erster Satz ORF-G auf Seiten des ORF ein vermögenswerter Vorteil eingetreten, den dieser bei rechtskonformer Sendungsgestaltung nicht erlangt hätte (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, S. 374).

### **4.4. Zur Höhe des wirtschaftlichen Vorteils**

Die Abschöpfung ist mit der Höhe des wirtschaftlichen Vorteils begrenzt. Die konkrete Höhe des erzielten wirtschaftlichen Vorteils ist anhand eines Vergleichs der wesentlichen Tatbestandselemente der festgestellten rechtswidrigen Handlung (objektiver Maßstab) mit dem gesetzeskonformen Verhalten zu ermitteln. Anhaltspunkte dafür, dass hierbei auch „hypothetische rechtskonforme Handlungsweisen“ – etwa, dass ein verbotener Sponsorhinweis oder ein die zulässigen Werbezeiten überschreitender Werbespot an anderer Stelle im Programm rechtskonform hätten ausgestrahlt werden können – zu berücksichtigen wären, bietet der Gesetzeswortlaut des § 38b Abs. 1 ORF-G nicht. Dies führte überdies zu dem paradoxen Ergebnis, dass wesentliche Tatbestandsmerkmale festgestellter Rechtsverletzungen ausgeblendet würden und auf diese Weise aus rechtswidrigen Verhaltensweisen lukrierte wirtschaftliche Vorteile beim ORF verbleiben würden (vgl. hierzu: KommAustria 21.10.2014, KOA 3.500/14-045; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, S. 374).

§ 38b Abs. 2 ORF-G räumt der Regulierungsbehörde umfassende Ermittlungsmöglichkeiten zur Feststellung des Abschöpfungsbetrages ein, wobei insbesondere auf das Tarifwerk zurückgegriffen werden kann.

Im gegenständlichen Fall hat der ORF in seiner Stellungnahme vom 19.07.2019 dargelegt, dass der verfahrensgegenständliche Werbespot für die Tageszeitung „Österreich“, einschließlich des Hinweises „Jetzt mit Sportzeitung“ vom 21.01.2017 Teil einer Gegengeschäftsvereinbarung zwischen dem ORF und der Zeitung „Österreich“ war. Der Wert des gegenständlichen Werbespots vom 21.01.2017 habe (vor Abzug von Rabatten) einem Entgelt in Höhe von EUR 2.000,-

entsprochen, wobei gegenständlich ein branchenüblicher Kollegenrabatt von 80% gewährt worden sei, sodass das dem ORF zugeflossene Entgelt rund EUR 400,- betragen habe. Dieser Betrag entspricht ungefähr den sonst vom ORF zur Anwendung gebrachten Tarifen des Jahres 2017 für Werbespots im Fernsehprogramm ORF eins und konnte daher in dieser Höhe als erlangter wirtschaftlicher Vorteil festgesetzt werden.

Der Betrag fließt dem Bund zu und ist zu diesem Zweck auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierung-GmbH zu überweisen (Spruchpunkt 2.). Die bescheidmäßig angeordnete Abschöpfung verpflichtet den ORF daher zu einer Leistung bzw. zur Herstellung eines bestimmten Zustandes. In diesen Fällen ist nach § 59 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

Im Verfahren haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der ORF nicht zeitnah nach Rechtskraft der Entscheidung zu der erforderlichen Überweisung in der Lage wäre. Insbesondere besteht im Lichte der im Verhältnis zu den sonstigen betrieblichen Kennzahlen des ORF vernachlässigbaren Größenordnung des Abschöpfungsbetrages kein Anlass, an der kurzfristigen Mittelverfügbarkeit zu zweifeln. Es erscheint daher eine Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides für die Überweisung angemessen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.500/19-072“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. November 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)